

Allgemeine Reparatur-, und Montagebedingungen der Fa. Fricke Kältetechnik

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Montagebedingungen finden in vollem Umfang auf alle Montagen Anwendung, falls im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder vereinbart ist.

II. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **37,0 Stunden**
mit der Maßgabe, dass jeder Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleibt.
Überstunden, Samstags-, Feiertags- und/oder Sonntagsstunden sind nur in dringenden Fällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers zu leisten.

III. Montagesätze

1. Die am Einsatzort auszuführenden Arbeiten werden wie nachstehend berechnet:

Meister

a) normale Arbeits-, Warte- und Reisestunde **60,00 €**

Fach-Monteur

b) normale Arbeits-, Warte- und Reisestunde an Frigen-Anlagen **45,00 €**

Montagehelfer

c) normale Arbeits-, Warte- und Reisestunde **30,00 €**

Allgemein

d) für die angeordneten Überstunden einen Zuschlag von **25 %**

e) für Nacht- und Sonntagsstunden einen Zuschlag von **50 %**
Als Nachtstunde gilt **20⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr**

f) für Stunden an gesetzlichen Feiertagen am Einsatzort, die auf einen Wochentag fallen, einen Zuschlag von **100 %**

g) für Stunden an gesetzlichen Feiertagen am Einsatzort, die auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen, einen Zuschlage von **150 %**

Fallen mehrere Zuschläge zusammen, so gilt nur der jeweils höhere Zuschlag

2. Für die Vorbereitung der Hin- und Rückfahrt wird bei mehrtägiger, ununterbrochener Fernmontage insgesamt 2 Arbeitsstunden berechnet. Die Wegezeit von und zur Unterkunft unserer Mitarbeiter bis zur Arbeitsstelle kommt in Anrechnung. Müssen unsere Mitarbeiter zwischen der Unterkunft und der Montagestelle öffentliche Verkehrsmittel benutzen, so gehen die Fahrgelder zu Lasten des Bestellers.

3. In der Regel wird unser Mitarbeiter eingesetzt mit:

einen Kundendienstwagen, **0,70 €/km**
oder einen Werkstattwagen **0,80 €/km**

In Notfällen kann nach unserer Wahl auch ein anderes Verkehrsmittel benutzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Reisestunden gelten als Arbeitsstunden und werden mit dem normalen Stundensatz in Rechnung gestellt, desgleichen bei Fernmontagen die Stunden für etwaige Zimmersuche und der Erledigung der An- und Abmeldeformalitäten.

IV. Auslöse

Fernmontagen (ab 40 km Entfernung)

Für Verpflegung und Unterkunft des Mitarbeiters werden jeden Kalendertag während der Abwesenheit vom Wohnsitz als Auslöse in Rechnung gestellt **36,95 €**

Hierin enthalten sind 20,45 € für Verpflegung und 16,50 € für Übernachtung.

Übersteigen die Übernachtungskosten den genannten Betrag, so werden diese gemäß Beleg in voller Höhe berechnet.

Nahmontagen (bis 40 km Entfernung)

Die Auslöse beträgt für jeden Kalendertag

a) bis 9,0 h **12,00 €**

b) von 9,0 bis 14,0 h **18,00 €**

c) von 14,0 bis 24,0 h **32,00 €**

IV. Heimfahrten

Nur bei Fernmontagen

Unsere Mitarbeiter haben Weihnachten, Ostern, Pfingsten und bei Urlaubsbeginn den Anspruch auf eine Heimfahrt. Außerhalb dieser Zeit haben verheiratete Monteure einen Anspruch auf Heimfahrt nach 4-wöchiger (ledige nach 9-wöchiger) ununterbrochener Tätigkeit für den Besteller extern ihres Wohnsitzes. Die Tätigkeit wird durch eine für diese Montage notwendige Dienstreise nicht unterbrochen. Dienstreisen werden als Heimfahrten angerechnet, wenn den Mitarbeitern anlässlich der Dienstreise 3 unbezahlte Arbeitstage (ledige 2 Tage) als Freizeit gewährt werden oder wenn die Mitarbeiter sich dienstlich 7 Tage an seinem Wohnsitz aufhalten muss. Darüber hinaus steht unseren Mitarbeitern eine Heimfahrt beim Tod von nahen Angehörigen, bei der eigenen Eheschließung und bei der Niederkunft der Ehefrau zu. Als Freizeit müssen bei der Heimfahrt, außer bei der Fahrt zum Urlaubsbeginn, 3 Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Kosten, die mit der Heimfahrt verbunden sind, stehen diese gleich den getroffenen Regelungen für die Hin- und Rückreise Vor dem Antritt einer Heim- und Dienstreise haben unsere Mitarbeiter dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen, wie lange die Montage unterbrochen wird und was gegebenenfalls im Werk oder an einem anderen Ort im Interesse der Montage erledigt werden soll.

VI. Arbeitsumfang

Unsere Mitarbeiter sind nur mit der Montage der von uns gelieferten Maschinen- und Anlagenteilen betraut. Die Aufstellung neuer Maschinen, die nicht von uns geliefert wurden und/oder die Montage gebrauchter Maschinen ist unseren Mitarbeitern ohne unsere ausdrückliche Zustimmung untersagt. Im Fall der Montage dieser Maschinen wird eine Verantwortung für deren Leistungen Arbeitsweise nicht übernommen.

VII. Pflichten des Bestellers

1. Am Montageplatz hat der Besteller unseren Mitarbeitern geeignete, diebstahlsichere Aufenthalts- und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen, die in den kalten Monaten mit Heizung und während des ganzen Jahres mit sauberen, sanitären Einrichtungen und Anlagen für Erste Hilfe ausgestattet sein müssen.
2. Daneben ist der Besteller auf seine Kosten und Gefahr zur Technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:
 - a) Bereitstellung von Hilfskräften, sowie nach Bedarf von Bauhandwerkern z.B. Maurern, Klempnern, Elektrikern. Die Versicherung dieser Kräfte durch Berufsgenossenschaften, Invaliden- und Krankenkassen obliegt dem Besteller.
 - b) Gestellte der notwendigen Energie- und Wasseranschlüsse.
 - c) Ausführung aller Erd-, Bau-, Fundament- und Gerüstarbeiten, einbegriffen der Gestellung der dazugehörigen Baustoffe, für die Nebenarbeiten.
 - d) Bereitstellung von Hebezeuge, Transportmittel, Rüstungen, Keile, Unterlagen, Bau- und Brennstoffe, Putz- und Schmiermittel, Heizung, Beleuchtung, Kleinteile.
Dabei haftet der Besteller dafür, dass alles von ihm zur Verfügung gestellte Material den einschlägigen Güten und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

VII. Wartezeiten

Verzögert sich der Montagebeginn oder der Montagefortgang infolge der Nichterfüllung der vom Besteller übernommenen Verpflichtungen, wozu auch die Vorbereitung der Montage gehört, so wird die Wartezeit unserer Mitarbeiter auf dem Besteller als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die Übernahme einer Arbeit auf fremde oder eigene Rechnung ist unseren Mitarbeitern grundsätzlich untersagt.

IX. Umsatzsteuer und Sonstiges

1. Auf die Verrechnungssätze dieser Preisliste sowie auf das verwendete Material bzw. Ersatzteile wird der Zuschlag für Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben und auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.
2. Werden unsere Mitarbeiter vom Auftraggeber eingesetzt und überwacht, übernimmt dieser die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen örtlichen Vorschriften (z.B. Genehmigung der Gewerbeaufsicht, Arbeitserlaubnis usw.)
3. Im Reparatur und Kundendienst wird eine Nebenkostenpauschale von **5,50 €** je angefangene Arbeitsstunde fällig. Hierin enthalten sind die Kosten für Arbeitsplatz-vorbereitung, Hilfsmittel sowie Schweiß- und Schweißhilfsstoffe.
4. Außerhalb der normalen Arbeitszeit (wochentags zwischen 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) sowie am Wochenende wird für Notdienstesätze ein Pauschalsatz von **50,00 €** berechnet.

X. Rücknahme von Materialien und Geräten

Restmaterialien, Montagewerkzeuge und alle Leihgegenstände sind vom Besteller nach Montagebeendigung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden, soweit sie nicht gegen Vergütung übernommen werden.

XI. Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant haftet unter Ausschluss aller weitgehenden Ansprüche für Montagefehler, die auf Verschulden unserer Mitarbeiter zurückzuführen sind. Für diese Mängel der Montage haftet er auf seine Kosten, dass er alle Mängel, die binnen 12 Monaten nach Beendigung der Montage schriftlich vom Besteller gerügt werden. Der Anspruch auf Beseitigung des Mangels verjährt innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Rüge.
Lässt der Besteller eigene oder dritte Kräfte die Beseitigung der Mängel vornehmen, so erlischt die Haftung des Lieferanten im vollen Umfang, es sei denn, dass er diesen Arbeiten zugestimmt hat. Wandlung und Minderung sowie Schadensansprüche sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erstreckt sich auf Folgeschäden sowie auch Vorzugsschäden wegen unterlassener Nachbesserung, sofern uns nicht Vorsatz nachgewiesen wird.
2. Für Reparaturarbeiten, die nicht im Werk durchgeführt werden, wird eine Garantie nicht übernommen, eine Haftung nur wenn der Besteller dem Lieferanten eine mangelhafte Reparaturleistung nachweist.
3. Stellt der Besteller dem Lieferanten Personal zur Verfügung, haftet dieser nicht für Schäden, die auf das Bestellerpersonal zurückzuführen.

XII. Haftung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Lieferanten von diesem zur Ausführung der Montage gestellten Werkzeuge, Vorrichtungen oder sonstiges Montagematerial auf dem Transport oder Montageplatz beschädigt oder geraten sie in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Schäden, die durch normale Abnutzung entstanden sind, bleiben dabei außer Betracht. Daneben haftet der Besteller für sämtliche Sach- und Personenschäden, die das von ihm gestellte Hilfspersonal verschuldet.

XIII. Zahlungsbedingungen

10 Kalendertage nach Rechnungsdatum
30 Kalendertage nach Rechnungsdatum

**./. 2 % Skonto
netto**

XIV. Schlussbestimmungen

Wenn dem Lieferanten durch Verschulden des Bestellers besondere Kosten entstehen, wie beispielsweise Überstunden-, Wartestundenkosten usw., so wird eine Rechnung dieser Kosten unbeschadet einer Festpreisvereinbarung vorgenommen. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, die Unfallverhütungsvorschriften strengstens zu beachten. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch in Wechselklagen – ist das Amtsgericht Hamburg.

Fricke

Kältetechnik
Hamburger Sparkasse
Wilhelm -Steinweg 15
22339 Hamburg

Tel. (0 40) 53 32 75 46

FAX (0 40) 53 32 75 48

UST-IdNr. DE246382979

Steuer-Nr.: 09 / 300 / 72427

BLZ 200 505 50

Konto-Nr.: 1304 / 120 122